

HANDICAP UND RECHT

09 / 2022 (21.12.2022)

IV: Erstmalige berufliche Ausbildung – bei Autismus-Spektrum-Störung ist auch (Nischen-) Arbeitsmarkt zu berücksichtigen

Mit Urteil vom 12.9.2022 ([9C_131/2022](#)) hält das Bundesgericht fest: Bei der Prüfung der Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung ist nicht nur der breite Arbeitsmarkt massgebend, der grösstenteils nicht auf ihre Einschränkungen und besonderen Bedürfnisse ausgerichtet ist. Zu berücksichtigen ist auch der für sie existierende besondere (Nischen-) Arbeitsmarkt. Gemäss Bundesgericht ist es gerichtsnotorisch, dass Personen mit Autismus-Spektrum-Störung in bestimmten Bereichen des freien Arbeitsmarktes überaus gute Chancen hätten, sich beruflich zu etablieren.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Invalidenversicherungsgesetz (IVG) übernimmt die IV bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die behinderungsbedingten Mehrkosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht. Zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG zählt grundsätzlich auch der Besuch eines Gymnasiums.

Als behinderungsbedingte Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 Abs. 1 IVG gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen. Dazu gehören unter anderem ein Schulgeld, die Kosten für Nachhilfeunterricht und Transportkosten. Die erstmalige berufliche Ausbildung muss den in Art. 8 Abs. 1 Bst. a IVG

umschriebenen Anforderungen der Verhältnismässigkeit genügen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Ausbildung – im Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel – sachlich, zeitlich, finanziell und persönlich angemessen sein muss.

IV-Stelle erachtet gymnasialen Weg als ungeeignet

Der 2004 geborene A. lebt mit einer Autismus-Spektrum-Störung und ist beim Besuch eines Gymnasiums unbestrittenermassen gesundheitsbedingt auf den Rahmen einer Privatschule angewiesen. Den Antrag auf Übernahme der aufgrund des privaten Gymnasiums entstandenen behinderungsbedingten Mehrkosten lehnte die IV ab.

Hiergegen gelangte A., vertreten durch Inclusion Handicap, an das kantonale Versicherungsgericht. Auch dieses lehnte die

Kostenübernahme ab und stütze den ablehnenden Entscheid der IV-Stelle. Dabei verneinte das Gericht die Eignung von A., einen gymnasialen Lehrgang zu durchlaufen. Unter Hinweis auf die – notabene uneinheitlichen – jugendpsychiatrischen und neuropsychologischen Beurteilungen kam das Gericht zum Schluss, dass durch den Abschluss eines Hochschulstudiums und der dadurch bestehenden höheren beruflichen Qualifikation auch die Anforderungen an Mitarbeitende steigen würden. Dadurch werde die «Lücke» zu gleich ausgebildeten Mitarbeitenden ohne vergleichbare gesundheitliche Einschränkungen verhältnismässig grösser. Dies führe sodann dazu, dass die Anstellungschancen von A. schwänden. Somit sei der Entscheid der IV-Stelle, wonach A. nicht ein Gymnasium besuchen, sondern eine Berufslehre absolvieren solle, korrekt erfolgt.

Gegen den Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts erhob A. weiterhin vertreten durch Inclusion Handicap, eine Beschwerde an das Bundesgericht.

Gute Arbeitsmarktchancen für Personen mit Autismus-Spektrum-Störung

In seinem Urteil vom 12.9.2022 ([9C 131/2022](#)) hiess das Bundesgericht die Beschwerde von A. dahingehend gut, dass die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, damit diese die Anspruchsvoraussetzungen nochmals neu abklärt.

Vorab stellte das Bundesgericht klar, dass nicht entscheidend sei, ob A. später ein Hochschulstudium absolvieren könne, denn beim Besuch des privaten Gymnasiums gehe es vorderhand einzig um den Mittelschulabschluss. Da der Mittelschulabschluss auch Grundlage für andere Bildungsgänge sei, gehe es vorliegend nur um die Eignung von A. für das Gymnasium.

Für die Beurteilung, ob A. den Mittelschulabschluss schaffen könne, seien entgegen

der IV-Stelle und des kantonalen Versicherungsgerichts aber nicht nur die medizinischen Berichte, sondern vielmehr auch die vorliegenden Ausführungen der Lehrpersonen zu berücksichtigen. Zudem sei für die Frage, ob A. auf dem Niveau der Maturität (oder eines Hochschulstudiums) später im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen könne, nicht der breite Arbeitsmarkt massgebend, der grösstenteils nicht auf die Einschränkungen und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung ausgerichtet ist. Massgebend sei vielmehr der existierende besondere (Nischen-) Arbeitsmarkt für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung. So sei es gerichtsnotorisch, dass Personen mit Autismus-Spektrum-Störung in bestimmten Bereichen des freien Arbeitsmarktes überaus gute Chancen hätten, sich beruflich zu etablieren. Dabei verwies das Bundesgericht auf die [Homepage der ETH Zürich](#), wo Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit Störungen aus dem Autismus-Spektrum aufgezeigt würden. Zudem würden sie als gut konzentrationsfähig, logisch denkend, analysefertig, gründlich und zuverlässig gelten.

Gemäss Bundesgericht durfte die IV-Stelle den Anspruch von A. auf Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht gestützt auf die uneinheitlichen medizinischen Beurteilungen und unter Ausserachtlassung der Ausführungen der Lehrpersonen ablehnen und davon ausgehen, dass eine Tätigkeit auf Maturitäts- oder Hochschulstufe für A. kaum möglich sei. Die IV-Stelle muss die Eingliederungswirksamkeit der in Frage kommenden Ausbildungen nun anhand sämtlicher Aktenstücke, gegebenenfalls nach Ergänzung der medizinischen Beurteilungen sowie unter Berücksichtigung eines möglichen (Nischen-) Arbeitsmarktes für Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung erneut abklären.

Spezifische Fähigkeiten sowie schulische und soziale Entwicklung sind zu berücksichtigen

Ein erfreulicher Entscheid, welcher bei der Prüfung der Unterstützung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung eine umfassende Abklärung verlangt. So sind nicht nur medizinische Beurteilungen massgebend, sondern auch die schulische und soziale

Entwicklung des Betroffenen. Bei Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung ist zudem zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer spezifischen Fähigkeiten, wie z.B. gute Konzentrationsfähigkeit, logisches Denken, Analysefertigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit, überaus gute Chancen haben, sich im Arbeitsmarkt zu etablieren.

Impressum

Autorin: Anna Willi, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)